

Lizenzaudit Erstaudit gem. Auftrag vom 24.09.2021

I. Einleitung

In Erfüllung des Auftrages vom 24.09.2021 habe ich weisungsgemäß gutachterlich geprüft, ob die in den einzelnen Programmbibliotheken verwendeten Lizenzen mit dem Vorhaben, die gesamte entwickelte Schulverwaltungssoftware unter der MIT-Lizenz zu veröffentlichen, kompatibel sind, also diese in den einzelnen Programmbibliotheken verwendeten Lizenzen rechtlich frei von Beanstandungen unter der MIT-Lizenz verwendet werden können.

Als Grundlage der Beurteilung dienten mir die auf GitHub zur Verfügung gestellten Repositories "SVWS-Server", "SVWS-Installer", "SVWS-Client" und "SVWS-UI-Framework", die ich gesichtet und bewertet habe. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen hinsichtlich des lizenzrechtlichen Inhalts der Repositories nehme ich insoweit Bezug auf mein das Audit vorbereitende Schreiben vom 29.11.2021.

II. Feststellungen und Nachweise mit Stand vom 14.12.2021

Im Excel-Sheet mit der Bezeichnung:

Lizenzaudit, Erstaudit gem. Auftrag vom 24.09.2021.xlsx

abrufbar auf dem kanzleieigenen Server unter folgendem Link:

https://cloud.meta-protect.de/index.php/s/gxpYaRRjyYXNRFa

habe ich die in der Auditvorbereitung festgestellten Lizenzen mit Stand vom 14.12.2021 dokumentiert. In der Folge meiner rechtlichen Bewertung komme ich zu folgender Einschätzung:

Momentaner Stand ist der, dass die Vielzahl der unterschiedlichen verwendeten Lizenzen die beabsichtigte Verwendung der MIT-Lizenz leider nicht ermöglicht. Dessen ungeachtet habe ich Lösungsmöglichkeiten für die Lizenzproblematik gefunden. Hierzu wie folgt:

1. unproblematische Lizenzen:

Als kompatibel mit der MIT-Lizenz bewerte ich:

- Apache 2.0.
- 3-Clause BSD License,
- ISC.

Bei diesen Lizenzen handelt es sich um sog. <u>permissive Lizenzen</u> (freizügige Lizenzen). Freizügige Lizenzen sind solche, die eine breitere Wiederverwertung von lizenzierten Inhalten erlauben als strenge Copyleft-Lizenzen. Im Gegensatz zu nicht-freizügigen Lizenzen können alle Ableitungen und Kopien des Quellcodes, der unter einer solchen Lizenz steht, unter Regeln und Bedingungen veröffentlicht und verbreitet werden, die restriktiver sind oder grundlegend andere Eigenschaften haben als die der Originallizenz.



Dies bedeutet, dass Ableitungen von unter einer freizügigen Lizenz stehendem Quellcode nicht unter derselben Lizenz veröffentlicht werden müssen, wie der Ursprungs-Quelltext.

2. problematische, aber akzeptable Lizenzen:

Als nicht unmittelbar kompatibel mit der MIT-Lizenz bewerte ich:

- Apache Software License, Version 1.1,
- The GNU General Public License, v2 with FOSS exception,
- MPL 1.1.
- Lesser General Public License, version 3 or greater,
- CDDL + GPLv2 with classpath exception,
- COMMON DEVELOPMENT AND DISTRIBUTION LICENSE (CDDL) Version 1.0,
- Eclipse Public License Version 1.0,
- Eclipse Public License v. 2.0,
- EDL 1.0.

Bei den meisten dieser Lizenzen handelt es sich um sog. <u>weakly protective</u> Lizenzen (schwach schützende Lizenzen) die ein <u>Copyleft</u> enthalten. Die schwach schützenden Lizenzen stellen einen Kompromiss zwischen permissiven und stark schützenden Lizenzen dar. Diese verhindern, dass die Softwarekomponente (oft eine Softwarebibliothek) proprietär wird, erlauben aber, dass sie Teil eines größeren proprietären Programms ist.

Unter <u>Copyleft</u> versteht man die Verpflichtung, Weiterentwicklungen des Quellcodes nur unter den Bedingungen der ursprünglichen Lizenz weitergeben zu dürfen. Dies bedeutet, dass im Fall der Veränderung des Quellcodes oder der Integration in die eigene Software auch das damit hergestellte, entwickelte Ergebnis unter derselben Lizenz steht.

Als akzeptabel bewerte ich diese Lizenzen deshalb, weil mit geringem Aufwand oder überschaubarem Risiko ein ähnliches wie das angestrebte Ziel erreicht werden kann, nämlich eine Lizenzierung des gesamten Projekts unter einer permissiven Lizenz. Insoweit empfehle ich - vorbehaltlich der weiteren Prüfung im Detail - die Lizenzierung unter einer anderen permissiven Lizenz als die der MIT-Lizenz, beispielsweise der 3-Clause BSD License.

3. problematische, nicht akzeptable Lizenzen:

Als nicht kompatibel mit der MIT-Lizenz bewerte ich:

- Public Domain,
- CC0.

"<u>Public Domain</u>" ist keine Lizenz im eigentlichen Sinne. Es handelt sich dabei um einen Fachbegriff des Urheberrechts, der sich auf Werke bezieht, die nicht unter das Urheberrecht fallen, entweder weil sie nie urheberrechtlich geschützt waren oder weil ihre Urheberrechtsfrist abgelaufen ist und sie in den öffentlichen Bereich "gefallen" sind. Problematisch ist dabei, dass nicht alle Gerichtsbarkeiten einen solchen öffentlichen Bereich kennen, und in den Gerichtsbarkeiten, in denen er existiert, die Bedeutung nicht immer die Gleiche ist.

Aufgrund dieser rechtlichen Unsicherheiten rate ich vorliegend davon ab, Quellcode zu verwenden, der "Public Domain" ist.



"CC0" bedeutet <u>Creative Commons Zero</u>. CC0 ist auch bekannt unter "No Rights Reserved". Creative Commons Zero ermöglicht es den Schöpfern und Eigentümern von urheberrechtlich geschützten Inhalten, auf diese Rechte an ihren Werken zu verzichten und sie damit so vollständig wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so dass andere die Werke frei und ohne Einschränkungen durch das Urheberrecht für beliebige Zwecke weiterverwenden und verbessern können. Creative Commons Zero ist damit ein rechtliches Instrument, das als "Public Domain Widmung" bezeichnet werden kann. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Absichtserklärung des Urheberrechtsinhabers, auf das Urheberrecht an dem Werk zu verzichten, oder anders ausgedrückt, das Werk in die Public Domain zu stellen. Ein solcher Verzicht ist nicht in allen Rechtsordnungen möglich.

Aufgrund dieser rechtlichen Unsicherheiten rate ich vorliegend davon ab, Quellcode zu verwenden, der Creative Commons Zero ist.

III. Bewertung der Feststellungen

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen verwendeten Lizenzen und teils gegebener Inkompatibilitäten ist die beabsichtigte Verwendung der MIT-Lizenz für die gesamte entwickelte Schulverwaltungssoftware nicht anzuraten.

Als Alternative bietet sich - vorbehaltlich weiterer notwendiger rechtlicher Prüfung - ggf. die Verwendung der 3-Clause BSD License an, um die gesamte entwickelte Schulverwaltungssoftware unter dieser Lizenz zu veröffentlichen. Die 3-Clause BSD License ermöglicht eine höhere Kompatibilität zu den verwendeten weakly protective Lizenzen, die ein Copyleft enthalten.

IV. Maßnahmenplan

Konkret empfehle ich als zu ergreifende Maßnahme ein <u>Monitoring</u> der im Einsatz befindlichen Lizenzen einzuführen. Die bestehenden lizenzrechtlichen Risiken können so besser und regelmäßig bewertet werden, idealerweise unter Zuhilfenahme eines <u>Risikomanagements</u> basierend auf dem ALARP-Prinzip.

Ziel des Monitorings ist es, die Häufigkeit der eingesetzten Lizenzen zu dokumentieren und ebenso die Teile / die Bibliotheken, die problematische Lizenzen verwenden, zu identifizieren.

Unter Zuhilfenahme der im Excel-Sheet Blatt "03 - Risikograph" angelegten Methodik können die Kennziffern der erfassten und nach Risikostufen bewerteten Lizenzen dann in eine regelmäßige Bewertung einfließen.

Das ALARP-Prinzip ist ein Prinzip der Risikoreduzierung. Es besagt, dass Risiken auf ein Maß reduziert werden sollen, welches den höchsten Grad an Sicherheit garantiert, der vernünftigerweise praktikabel ist.

Für identifizierte lizenzrechtliche Risiken können so zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese auch vernünftigerweise praktikabel und geboten sind, also finanziell und / oder technisch mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.



Die Einstufung des Risikographen erfolgt dabei spezifisch abgestimmt auf die beabsichtigte Lizenz, die für die gesamte entwickelte Schulverwaltungssoftware benutzt werden soll.

Dabei ist vorausgesetzt, dass die beiden Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß vorab definiert sind, beispielsweise als Wahrscheinlichkeit eines auftretenden Konflikts aus einer fehlerhaften Lizenz / problematischen Lizenz und den daraus resultierenden Auswirkungen auf das gesamte Projekt (= Schadensausmaß für die Entwicklung der Schulverwaltungssoftware).

In einem kontinuierlichen Risikomanagementprozess können so die vorhandenen Risiken fortlaufend überwacht und bewertet werden, und zeitgleich auch neue Risiken identifiziert werden.

Mönchengladbach, den 14.12.2021

Sven Staude Rechtsanwalt